



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

HERZLICH WILLKOMMEN

16. taxcellence club

**Umsatzsteuerliche Organschaft und
Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften**

Düsseldorf, den 4. Mai 2023



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

- ✦ Hochwertige Wissensvermittlung
- ✦ Offener Gedankenaustausch
- ✦ Intensives Networking

Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

1. Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft
2. Offene Fragen zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Podiumsdiskutanten:

- Dr. Thomas Wiesch, Finanzgericht Münster
- Hagen Fries, Steuerberater, Evonik Industries AG
- Benjamin Bergau, Senior Manager Grant Thornton AG

Moderation:

- Ulrike Slotty-Harms, Partner Grant Thornton AG

Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

1. Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

EuGH-Vorlage zu Innenumsätzen, Rechtsprechungsänderung zur fin. Eingliederung

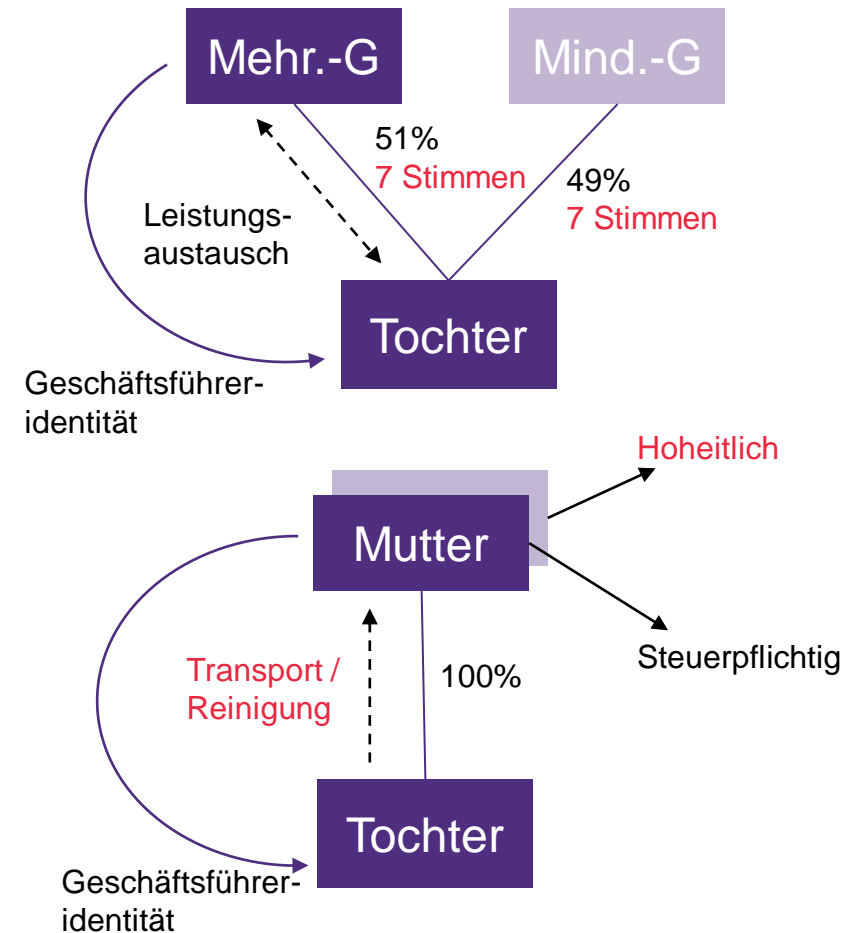
2. Offene Fragen zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

EuGH-Urteil vom 8. September 2022 zur Rs. W-GmbH

EuGH-Urteile vom 1.12.2022 (C-141/20, C-269/20)

(1) Ausgangslage

- Organschaftsregeln im deutschen Umsatzsteuerrecht seit langer Zeit umstritten
 - Deutsche Organschaftsregeln bestanden schon vor Unionsrecht
 - Wortlaut entspricht nicht den Vorgaben in Art. 11 MwStSystRL
- In zwei separaten Vorabentscheidungsersuchen Vorlagefragen des BFH zu
 - Finanzieller Eingliederung ohne Stimmrechtsmehrheit
 - Person des Steuerpflichtigen bei Organschaft
 - Unselbständigkeit von Organgesellschaften
- Generalanwältin mit Stellungnahme
 - Organschaftsregeln in Deutschland vollständig unionsrechtswidrig
 - Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe bleiben selbständig
 - Umsätze zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergruppe sind steuerbar



EuGH-Urteile vom 1.12.2022 (C-141/20, C-269/20)

(2) Urteile

- Umsetzung der Organschaft in Deutschland grundsätzlich mit Unionsrecht vereinbar
 - Richtlinie enthält **keine** Vorgaben zu Bestimmung oder Form des Vertreters der Mehrwertsteuergruppe
 - Organträger kann Vertreter sein, so lange dessen **Willen durchsetzbar** ist und **keine Gefährdung des Steueraufkommens** resultiert
- Finanzielle Eingliederung erfordert nicht zwingend Anteilmehrheit
 - Es existiert **keine** Voraussetzung der Über- und Unterordnung von Mitgliedern
 - **Mehrheitsbeteiligung** muss für die „enge finanzielle Verbindung“ **genügen**
- Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe **bleiben selbständig**, wenn sie
 - Tätigkeiten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausüben
 - Das mit der Ausübung dieser Tätigkeit einhergehende Risiko tragen

EuGH-Urteile vom 1.12.2022 (C-141/20, C-269/20)

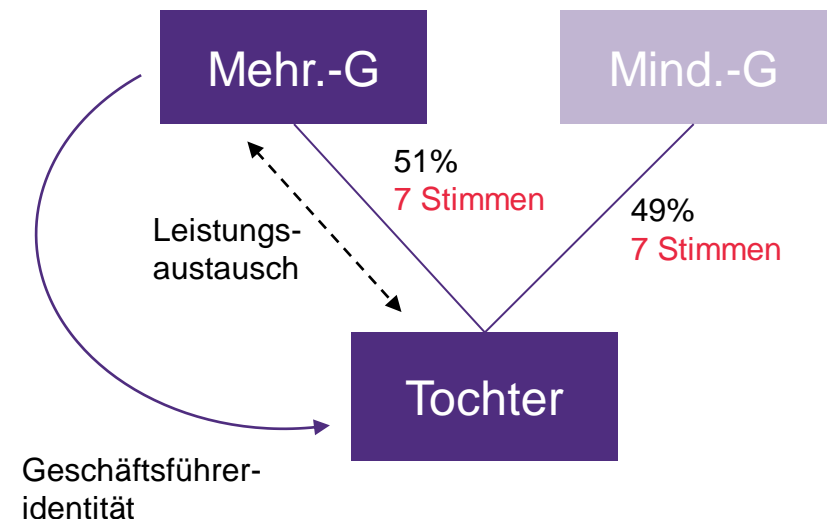
(3) Besprechung

- Finanzielle Eingliederung auch ohne Stimmrechtsmehrheit gegeben
 - Auswirkungen auf finanzielle Eingliederung von Personengesellschaften
 - Vertrauensschutz bei unerkannten Organschaften
- Urteile lassen offen, ob Selbständigkeit der Mitglieder zu steuerbaren Innenumsätzen führt
 - Nur Vertretung der Mitglieder gegenüber dem zuständigen Finanzamt?
 - Selbständigkeit spricht für steuerbare Umsätze
 - Selbständigkeit der Organgesellschaften schlicht anhand allgemeiner Kriterien hergeleitet
 - Oder wirkt Mehrwertsteuergruppe mit einem Vertreter wie bei Unselbständigkeit?
 - Unklare Urteilsbegründung:
 - Unklar, ob Vorlagefrage überhaupt vor dem Hintergrund von Innenleistungen behandelt
 - Leistungen an ein Mitglied „zugunsten der ganzen Mehrwertsteuergruppe“ bezogen
 - Innenleistung bei Frage der Entnahmebesteuerung andererseits nicht ignoriert

BFH-Urteil vom 26. Januar 2023 (XI R 16/18)

(4) Folge: Rechtsprechungsänderung zur finanziellen Eingliederung

- Weder Stimmenmehrheit noch Mehrheitsbeteiligung sind für finanzielle Eingliederung als unbedingt erforderlich anzusehen, solange der OT in der Lage ist, seinen **Willen** bei den anderen Mitgliedern der Organschaft **durchzusetzen**
- Zwar **erfordert** die finanzielle Eingliederung, dass dem Organträger die **Mehrheit der Stimmrechte** an der Organgesellschaft zusteht. Sie liegt **aber auch dann** vor, wenn
 - die erforderliche Willensdurchsetzung dadurch gesichert ist, dass der Gesellschafter zwar über nur 50 % der Stimmrechte verfügt, er aber eine **Mehrheitsbeteiligung** am Kapital der Organgesellschaft hält **und**
 - er den **einzigsten Geschäftsführer** der Organgesellschaft stellt.
- Schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung wird durch das Stellen des einzigen GF mit Personenidentität, d.h. eine **besonders stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung**, ausgeglichen (Änderung der Rechtsprechung).



BFH-Beschluss vom 26. Januar 2023 (V R 20/22)

(5) Folge: EuGH-Vorlage zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen

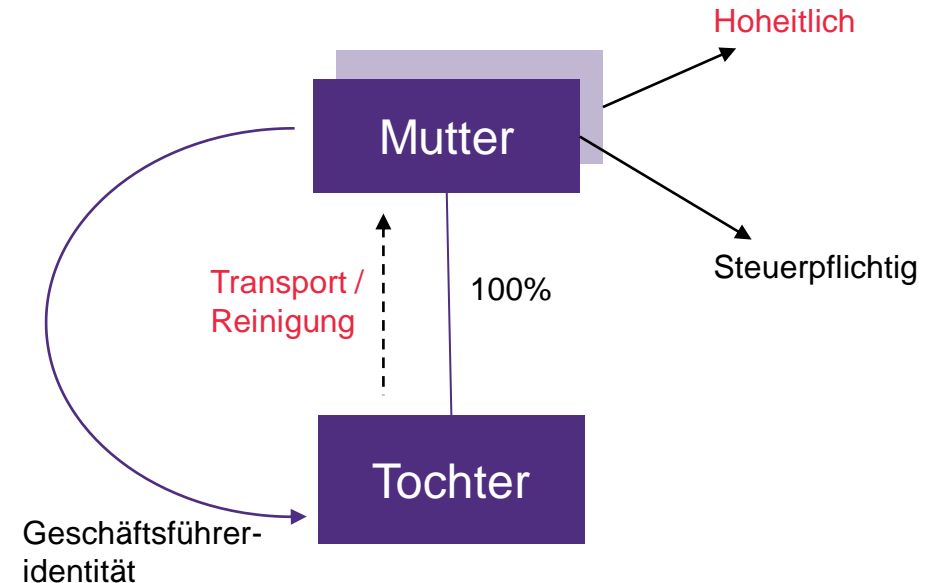
BFH: Umsätze zwischen Mitgliedern einer Organschaft könnten jedenfalls dann der **Umsatzsteuer unterliegen**, wenn der Leistungsempfänger **nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt** ist

Begründung:

- Rechtsprechung des EuGH zu Eingliederungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit einem übergeordneten Ziel der MwStSystRL, das in der **Vermeidung von Steuerverkürzung** liegt
- **Entfallen des Sachgrundes** für die vormalige nationale Regelung der Organschaft durch Umsatzsteuersystem mit **Vorsteuerabzug**
- **Ungleichbehandlung** in den Mitgliedstaaten, wenn Organschaft nicht umgesetzt wird (**höhere Steuerbelastung** in jenen Mitgliedstaaten)

Folgen:

- Offen, ob die Organschaft weiter als Gestaltungsmittel zur Vermeidung einer Kostenbelastung durch nicht abziehbare Vorsteuerbeträge dienen kann
- Lösungsmöglichkeiten? Übergangsfristen? Vertrauensschutzregelungen?



Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

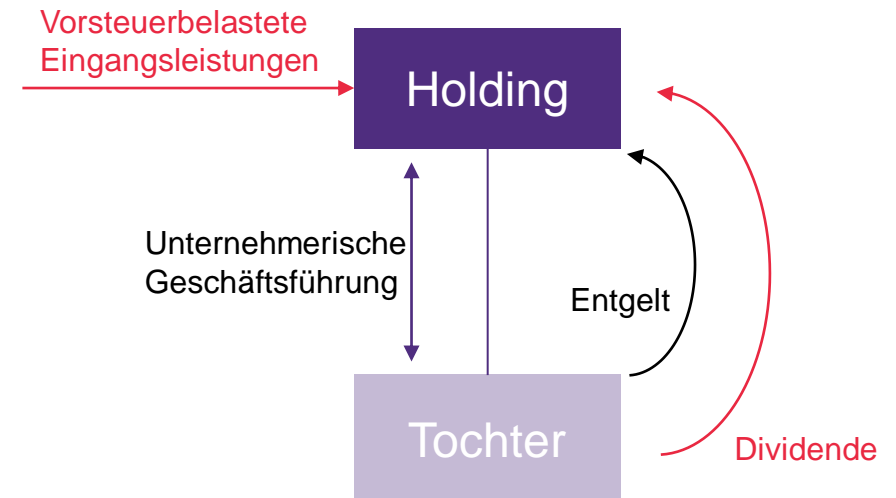
1. Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft
EuGH-Vorlage zu Innenumsätzen, Rechtsprechungsänderung zur fin. Eingliederung

2. Offene Fragen zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

EuGH-Urteil vom 8. September 2022 zur Rs. W-GmbH

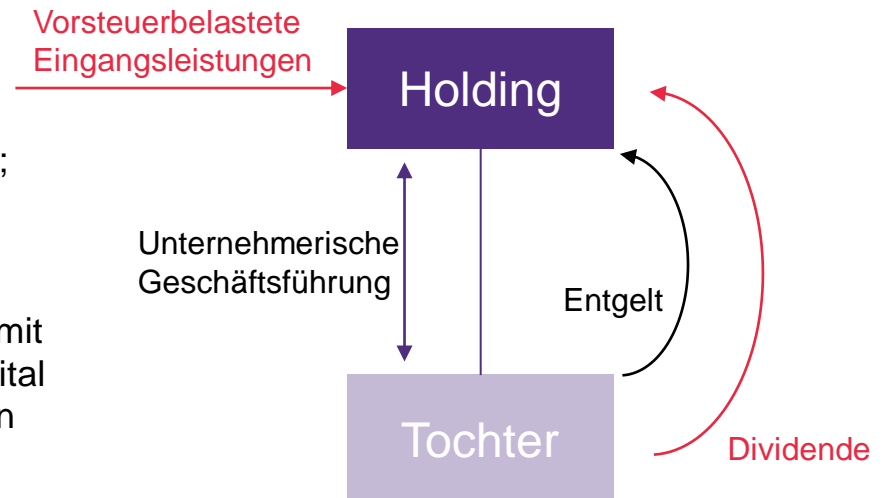
Rückblick Rechtsprechung unternehmerische Holding (1)

- EuGH-Urteil v. 20. Juni 1993 (C-60/90), Rs. „*Polysar*“:
 - Der bloße Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen stellt keine Nutzung eines Gegenstands zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dar, weil Dividende als Ergebnis der Beteiligung Ausfluss bloßen Innehabens ist.
 - Anderes gilt, wenn die Beteiligung mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaften gegen Entgelt einhergeht.
- EuGH-Urteil v. 14. November 2000, (C-142/99), Rs. „*Floridienne SA, Berginvest SA*“:
 - Eingriffe wie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, Buchführung und Informatik
- BFH-Beschluss v. 11. Dezember 2013 (XI R 17/11):
 - Eingriffsholding kann neben unternehmerischer Tätigkeit einen nichtwirtschaftlichen Bereich haben (Sphärentheorie)
 - Vorsteuer abziehbar nur bei direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit berechtigenden Ausgangsumsätzen oder wenn Kosten zu allgemeinen Aufwendungen der Holding gehören
 - Vorsteueraufteilung für Eingangsleistungen, die sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden



Rückblick Rechtsprechung unternehmerische Holding (2)

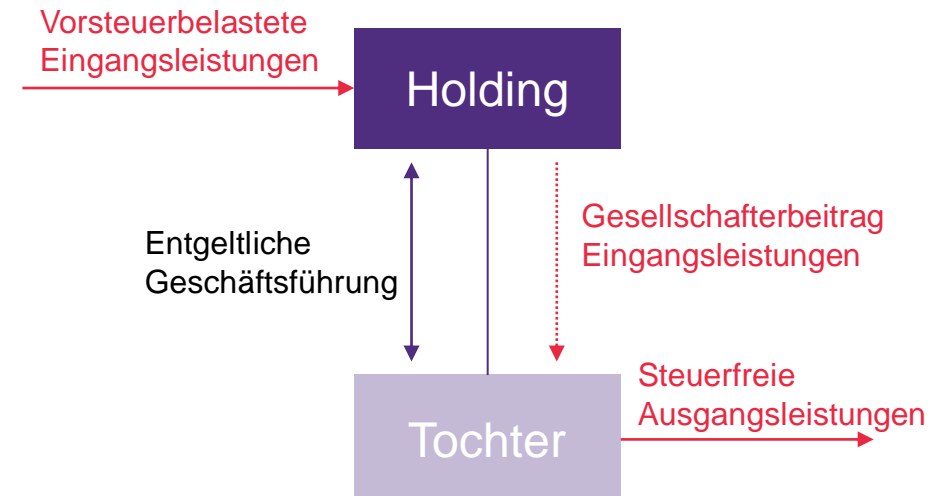
- EuGH-Urt. v. 16.7.2015 (C-108/14) Rs. „Larentia+Minerva“ und (C-109/14) „Marenave“
 - Erbringt Holding entgeltliche Leistungen an alle ihre Tochtergesellschaften, so stellen Kosten im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb Elemente der allgemeinen Aufwendungen der Holding dar (d.h. Vorsteuer auf diese Eingangsleistungen ist nach allgemeinen Grundsätzen vollständig abziehbar)
 - Werden nicht an alle Tochtergesellschaften entgeltliche Eingriffsleistungen erbracht, kann nur ein Teil der Vorsteuer geltend gemacht werden (d.h. Aufteilung nach Verwendung für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit)
- BFH-Urteil v. 19.1.2016 (XI R 38/12)
 - Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an der Tochtergesellschaft stehen, an die die Holding entgeltliche Leistungen erbringt, ist grundsätzlich vollständig möglich (Rechtsprechungsänderung; Verstanden als Abkehr von der Sphärentheorie).
- BFH-Urteil v. 6.4.2016 (V R 6/14)
 - An dem erforderlichen Zusammenhang von vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen mit dem Beteiligungserwerb fehlt es, wenn das mit diesen Leistungen eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu dem Beteiligungserwerb steht (d.h. Vorsteueraufteilung wegen teilweise nichtwirtschaftlicher Tätigkeit)



EUGH vom 8.9.2022 (C-98/21) zum Gesellschafterbeitrag

(1) Sachverhalt

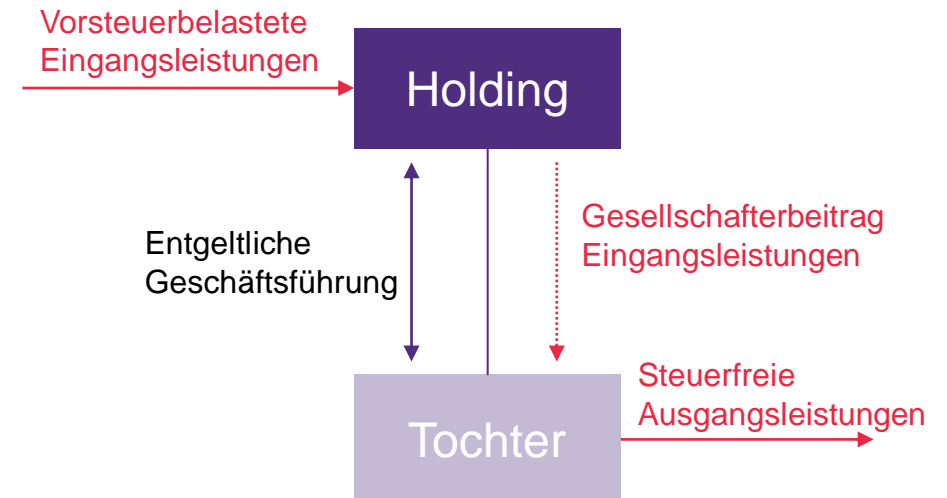
- Holding ist an operativ tätiger Tochtergesellschaften beteiligt
- Tochter erbringt steuerfreie Ausgangsleistungen (bebaute Grundstücke)
- Holding ist aufgrund dieser besteuerten Eingangsleistungen als Unternehmer dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Vereinbarung einer Kapitalerhöhung bei der Tochter durch
 - Unentgeltlich als Gesellschafterbeitrag der Holding in die Tochter eingelegte Eingangsleistungen (überwiegend durch Dritte erbracht: statischen Berechnungen, Planungen des Wärme und Schallschutzes, Generalunternehmerleistungen)
 - Bareinlage des Minderheitsgesellschafters
- Tochter wäre selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt; Holding macht aber aufgrund Unternehmerstellung Vorsteuer aus eingelegten Leistungen geltend



EUGH vom 8.9.2022 (C-98/21) zum Gesellschafterbeitrag

(2) Urteil und Begründung

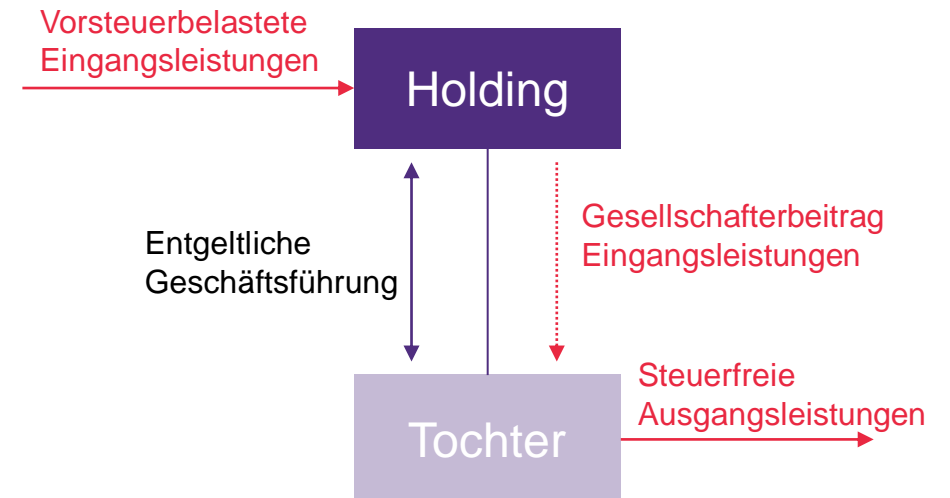
- Vorsteuerabzug aus eingelegten Leistungen auch für Holdinggesellschaft ausgeschlossen
 - Holding ist zwar grundsätzlich Unternehmer aufgrund Eingriffsleistungen, aber
- Kein Zusammenhang der Eingangsleistungen mit dem Unternehmen der Holding erkannt,
 - Unternehmerstellung der Holding ergibt sich nicht durch Inhalt der Gesellschaftereinlage
 - Kein Zusammenhang zwischen den bezogenen Dienstleistungen und den erbrachten Ausgangsleistungen im Bereich der Buchführung und der Geschäftsführung
 - Ohne Entgeltlichkeit kein Leistungsaustausch und kein Vorsteuerabzug
 - Wertsteigerung der Anteile der Tochter durch Einlage ist kein Entgelt
- Sondern objektiv Zusammenhang mit dem Unternehmen der Tochter gegeben
 - Technische Lösung gefunden so dass nicht durch Steuerumgehung argumentiert werden muss



EUGH vom 8.9.2022 (C-98/21) zum Gesellschafterbeitrag

(3) Folgefragen

- Hätte das Urteil auch bei voll zum Vorsteuerabzug berechtigter Tochter so gelautet? D.h. ist ein Gesellschafterbeitrag generell problematisch?
- Gilt die Sphärentheorie des BFH nach dieser Entscheidung doch noch?
- Begrenzung Vorsteuerabzugs bezogen auf Umfang der Eingriffsleistungen?
- Welche Rolle spielt die Preisbildung der Eingriffsleistungen (unternehmerischer Bereich) im Verhältnis zu erhaltenen Dividenden (nichtwirtschaftlicher Bereich)?
- Qualifizierung der Eingriffsleistung (anhängiges BFH-Verfahren V R 30/21)?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Und jetzt:
Abendessen & Networking